



Beschluss Plenarversammlung
9. März 2006

Erklärung der EDK zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. Mai 2006

JA zu einer zeitgemässen Steuerung des Bildungssystems Schweiz

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) begrüsst die Revision und Neuordnung der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung. Unter Beibehaltung der heutigen Kompetenzordnung, bei der die Kantone die Hauptverantwortung tragen, beinhaltet die Revision wichtige Neuerungen: sie stärkt die Zusammenarbeit der Kantone untereinander sowie mit dem Bund, schreibt klar die Verantwortlichkeiten zu, enthält die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Harmonisierung bestimmter Eckwerte und sie legt die Grundlage für innovative Formen der zielorientierten Systemsteuerung.

Die EDK hat unlängst die Vernehmlassung über eine **Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der obligatorischen Schule** eröffnet. Die neue Vereinbarung knüpft am Schulkonkordat von 1970 an und entwickelt dieses weiter. Die revidierten Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung unterstützen die kantonalen Harmonisierungsvorhaben.

Die EDK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die revidierten Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung in der eidgenössischen Volksabstimmung am 21. Mai 2006 anzunehmen.

In intensiver Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) des eidgenössischen Parlaments und der EDK ist in den letzten drei Jahren die Vorlage über die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung zustande gekommen (sog. neue Bildungsverfassung). Die Vorlage fasst alle Artikel der Bundesverfassung neu, welche unmittelbar von Bildung handeln. Sie setzt Ziele für das gesamte schweizerische Bildungswesen, legt die diesbezüglichen öffentlichen Aufgaben fest und weist sie den Kantonen und dem Bund zu.

1. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- die *verfassungsmässige Verankerung von Qualität und Durchlässigkeit* als wegleitende Ziele für die Steuerung des schweizerischen Bildungssystems,
- die *ausdrückliche Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit* unter den Kantonen sowie zwischen Kantonen und Bund als Verfassungsgrundsatz für den gesamten Bildungsbereich,
- die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur *gesamtschweizerisch einheitlichen Regelung gewisser Eckwerte* des Bildungssystems (Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge, Anerkennung von Abschlüssen),
- die gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im *Hochschulbereich*, verbunden mit der Pflicht zur einheitlichen Regelung der Studienstufen und ihrer Übergänge, der akademischen Weiterbildung, der Anerkennung von Institutionen sowie der Finanzierungsgrundsätze für die Hochschulen,
- die Kompetenz des Bundes, für den Bereich der allgemeinen *Weiterbildung* in einem Rahmengesetz Grundsätze zu erlassen.

Kommt die angestrebte einheitliche Regelung der genannten Eckwerte im Schulwesen oder im Hochschulbereich nicht auf dem Koordinationsweg zustande, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften (subsidiäre Regelungskompetenz des Bundes).

2. Für die EDK stehen folgende Wirkungen im Vordergrund:

- *die klare Festlegung von Zuständigkeiten* und damit auch: von Verantwortlichkeiten; die Kantone erwarten, dass dies in den vom Bund ganz (Berufsbildung) oder teilweise (Hochschulen; Forschungsförderung) geregelten Bereichen auch für die Finanzierungsverantwortung gilt.
- *die Verpflichtung zur Zusammenarbeit* auch zwischen Bund und Kantonen; dadurch kann künftig gewährleistet werden, dass die Steuerung der verschiedenen Teile des Systems je aus einem ganzheitlichen und gemeinsamen Verständnis des Bildungssystems heraus erfolgt.
- *die entsprechend verstärkte Einbindung des Bundes* ins Gesamtsystem, unter Beibehaltung der heutigen Kompetenzordnung; der Bund kann damit seine bislang ausgeprägt sektorielle Sicht überwinden – erst recht, wenn als Konsequenz aus der Bildungsverfassung auch eine Konzentration des Bildungsdossiers in der Behörden- und Verwaltungsorganisation des Bundes stattfinden wird.
- *eine moderne Systemsteuerung*, die sich – im Rahmen harmonisierter Strukturen – an den gesteckten Zielen und deren Erreichung orientiert (durch Festlegung der pro Bildungsstufe zu erreichenden Basiskompetenzen und deren Überprüfung); im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sowie eines qualitätsorientierten Wettbewerbs kann somit auf gesamtschweizerische Input-Steuerung weitgehend verzichtet werden.

Unter diesen Voraussetzungen sagt die EDK auch Ja zur subsidiären Möglichkeit von einseitigem Bundeshandeln für den Fall, dass die Kantone sich auf die Regelung der verfassungsrechtlich vorgegebenen gesamtschweizerischen Eckwerte nicht verständigen könnten.

3. Komplementarität von Bildungsverfassung und HarmoS-Konkordat

Die Revision der Bundesverfassung einerseits und die neue EDK-Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (in Vernehmlassung bis 30.11.2006) andererseits ergänzen sich im besten Sinne.

- Das neue Konkordat will, nebst anderem, die in der Verfassungsvorlage benannten *Eckwerte regeln*: teilweise durch Revision von geltenden Bestimmungen des Schulkonkordats von 1970 (Schuleintrittsalter und Dauer der Schulpflicht), teilweise durch erstmalige Festlegung (Dauer und Ziele der Schulstufen und deren Übergänge); die gesamtschweizerische Anerkennung von Abschlüssen hat ihre Grundlage bereits in der entsprechenden Vereinbarung von 1993.
- Auch entspricht das Konkordat voll und ganz der Idee der *Systemsteuerung über Ziele* und Ergebnisse, indem es Instrumente wie die Bildungsstandards und die Portfolios vorsieht.
- Darüber hinaus schafft es die langfristige Basis für ein mit dem Bund gemeinsam durchzuführendes *Bildungsmonitoring*; hinsichtlich dieser zentralen Voraussetzung für eine wissensgestützte Systemsteuerung löst es also den neuen Verfassungsgrundsatz der Zusammenarbeit Bund/Kantone bereits ein.

In Ergänzung zum EDK-Konkordat haben die Westschweizer Kantone gleichzeitig den Entwurf für eine Westschweizer Schulvereinbarung (*Convention scolaire romande*) in Vernehmlassung gegeben. Auf Basis dieser Vereinbarung will die Westschweiz namentlich den *Plan cadre romand PECARO* einführen (eine der sprachregionalen Aufgaben gemäss HarmoS-Konkordat) und weitere Gegenstände harmonisieren.